

Hebezirk: _____

Nr. des Anmeldungsbuchs.

Aufl. a.

(Eisigsäure-Nachsteuer-Ordnung § 4.)

Anmeldung von Eisigsäure zur Nachsteuer.

Ich (wir) melde die umstehend verzeichneten Bestände an Eisigsäure zur Nachsteuer an
und versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner (unserer) Angaben.

denten Oktober 1909.

Unterschrift (Name)
(Firma)

(Straße, Hausnummer)

Anleitung zum Gebrauche f. 4. Seite.

Anmeldung									
Zu- fende Nr.	Der Gefäße		Der Essigsäure						Anträge des Anmeldenden
	Reihen und Nummer	Satz und Art	Gattung	Menge		Stärke in Gewichts- teilen p. p.	wasser- freie Menge kg	Auf- bewahrungs- ort	
				Liter oder Kilo- gramm (Rein- gewicht)	kg				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	R 2517	1 Glasballon im Korbe	Essigessenz	—	50	80	40	Keller unter dem Hinterhause	<p align="right">Wasser</p> <p>Zu Nr. 2 beantrage ich Steuerfreiheit zur Abgabe an Gewerbetreibende und zur Ausfuhr. Brückner, Lampe & Cie.</p> <p>Beantrage steuerfreie Ver- wendung zur Farbenher- stellung. Arndt.</p>
2	R 2523	1 deagl.	Eisessig	—	60	98	58,8	deagl.	
3	—	80 Flaschen	Essigessenz	—	30	80	24	Laden	
4	98	1 Faß	Aus Essig- säure herge- stellter Essig	500	—	8	—	Keller unter dem Laden	
5	—	1 Standgefäß	Verdünnte Essigsäure	400	—	—	19	Lagerraum im Seitenflügel	
6	H. B. 73	1 Glasballon im Korbe	Wässrige Essigsäure	—	60	50	30	Keller im Vorderhause	
7	—	1 Holzbottich	Eisessig	2500	—	99	—	Fabrikraum	

Prüfungsbefund												Die Rach- steuer ist nach- gewiesen im Rach- steuer- Ein- nahme- buch unter Nr.	Bemerkungen
Der Gefäße		Roh- gewicht der befüllten Gefäße	Eigen- gewicht der Gefäße	Rein- gewicht	Menge in Stnern	Der Essigsäure			Rach- steuer- ende Menge wasser- freier Essig- säure (nach Ab- zug von 10 kg)	Die Rach- steuer be- trägt			
Zeichen und Num- mer	Jaßl und Art					kg	kg	kg			16	Stärke in Gattung	wasser- freie Menge (berechnet aus Spalte 15 und 18)
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	28	
eintragungen.													
R 2517	1 Glas- ballon im Korbe	61,5	11,5 nach der Faktura ang.	50	—	Essigsäure nach der Faktura ang.	80 ang.	40	30	9	24		
R 2533	1 desgl.	71	11 wie vor	60	—	Eisessig ang.	98 ang.	58,8	—	—	—	Im Essigsäure- Kontrollbuch des Antrag- stellers in Zu- gang gestellt.	
—	80 Flaschen	—	—	30 nach dem Lager- buch ang.	—	Essigsäure	80 ang.	24	14	4 20	136		
98	1 Faß	—	—	505	500 ang. nach dem Lager- buch	Aus Essig- säure hergestellter Essig	8 ang.	40,4	30,4	9 10	19		
—	1 Stand- gefäß	—	—	412	400 wie vor	Verdünnte Essigsäure	20 nach dem Beleg	82,4	72,4	21 70	421	Probe entnom- men und dem Hauptamt eingereicht. Siehe Beleg.	
—	—	—	—	60 ang.	—	Wässrige Essigsäure ang.	50 ang.	30	30	6	5		
—	1 Holz- bottich	—	—	2650	2500 ang. nach dem Betriebs- buch	Eisessig ang.	99 nach der Faktura ang.	2623,5	—	—	—	Im Essigsäure- Kontrollbuch des Antrag- stellers in Zu- gang gestellt.	



Anleitung zum Gebrauch.

1. In die Anmeldung ist sämtliche zu Genußzwecken geeignete Essigsäure aufzunehmen. Als solche kommen hauptsächlich Eisessig, Essigessenz, aus Essigsäure hergestellter Essig und andere verdünnte oder wässrige, chemisch reine Essigsäure in Frage.
2. Essigsäure, die sich am 1. Oktober 1909 und an den folgenden Tagen unterwegs befindet, ohne daß sie bereits der Nachsteuer unterlegen hat oder schon in eine andere Anmeldung aufgenommen ist, muß vom Empfänger angemeldet werden, sobald sie in seinen Besitz gelangt. Nachsteuerpflichtige Essigsäure, die veräußert ist, sich aber noch im Besitze des Verkäufers befindet, ist von diesem anzumelden und nachzuversteuern.
3. Gewerbetreibende sowie Konsumvereine, Rasinos, Logen und ähnliche Vereinigungen, die zu Genußzwecken geeignete Essigsäure am 1. Oktober 1909 im Besitze oder Gewahrsam haben, sind verpflichtet, ihre sämtlichen Bestände, also auch Mengen von nicht mehr als 10 kg wasserfreier Essigsäure, anzumelden.
4. Mehrere Haushaltungsvorstände, die Essigsäure gemeinsam aufbewahren, werden hinsichtlich der Entrichtung der Nachsteuer für die gemeinsam aufbewahrte Essigsäure als ein Haushaltungsvorstand angesehen. Zur Anmeldung und zur Entrichtung der Nachsteuer ist verpflichtet, wer die Essigsäure in Gewahrsam oder Aufbewahrung hat.
5. In die Anmeldung sind die im Besitze oder Gewahrsam von Haushaltungsvorständen befindlichen Mengen von nicht mehr als 10 kg wasserfreier Essigsäure nicht aufzunehmen. Sind mehr als 10 kg vorhanden, so ist der ganze Bestand anzumelden.
6. In die Anmeldung ist ferner die nur zu gewerblichen Zwecken geeignete Essigsäure nicht aufzunehmen.
7. Die Menge (Spalte 5/6) ist entweder nach Maß oder Reingewicht anzugeben.
8. Wenn der Anmeldende die Menge nach Maß (Spalte 5) angegeben hat und sich nicht im Besitze einer Tafel zur Umrechnung der Essigsäure von Raummengen auf Gewichtsmengen befindet, kann die Ausfüllung der Spalte 8 unterbleiben.
9. Gewerbetreibende, welche die am 1. Oktober 1909 in ihrem Besitze befindliche, zu Genußzwecken geeignete Essigsäure zu gewerblichen Zwecken verwenden, sowie Händler, die derartige Essigsäure an anlaufsberechtigten Gewerbetreibenden abgeben oder ausführen wollen, haben eine Anmeldung einzureichen und gleichzeitig die in den §§ 82 oder 98 der Essigsäure-Ordnung vorgesehenen Anträge zu stellen.
10. Die Anmeldung ist bis zum 6. Oktober 1909 bei der Poststelle abzugeben.